

Ernst Rabels grand design der Rechtsvergleichung: ein Internationalist zwischen Rechtsgeschichte und -praxis

Rolf-Ulrich Kunze

Institut für Philosophie, KIT, E-Mail: Rolf-Ulrich.Kunze@kit.edu

Abstract

When Prof. Ernst Rabel (1874-1955) was appointed director of the Kaiser Wilhelm Institute for international private Law at Berlin in 1926, he already was one of the world's most renowned researchers and teachers of both comparative and international private law. The article outlines major aspects of the uniqueness of his work.

Keywords: Ernst Rabel, international private law, comparative law

Manuscript received 24 July 2010, revised 28 July 2010, accepted 12 August 2010.

Copyright note: This is an open access article distributed under the Creative Commons Attribution License, which permits unrestricted use, distribution, and reproduction in any medium, provided that the original work is properly cited.

Strukturalist: der Jurist und Rechtshistoriker

Ernst Rabel (1874-1955), dessen Todestag sich am 7. September 2010 zum 55. Mal jährt, gehört zu den herausragenden Juristen, Wissenschaftsorganisatoren und akademischen Traditionsbegründern des 20. Jahrhunderts.¹ Als wissenschaftlicher Autor, Professor, Richter, Gründer und Leiter des Berliner Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht zwischen 1926 und 1937 hat er nicht nur die Rechtswissenschaft, sondern die Wissenschaftslandschaft verändert.² Sein integratives, fächer- und disziplinenübergreifendes *grand design* der Rechtsvergleichung ist im intellektuellen Rang der verstehenden Soziologie Max Webers³ oder dem

,totalgeschichtlichen' Ansatz Karl Lamprechts⁴ ebenbürtig. Rabel war in praktischer und theoretischer Hinsicht ein *system builder*.⁵ Und ähnlich wie bei Webers idealtypologischer Methodik sind zahlreiche von Rabels Ansätzen so zum selbstverständlichen Kernbestand auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung und des internationalen Privatrechts geworden, dass der Autor, abgesehen vom respektvollen Referenzerweis, nicht mehr präsent ist: in der juristischen Fachwelt kennt man ‚Rabels Zeitschrift‘, aber wer kennt Ernst Rabel?

Europäer: der Wissenschaftler und Praktiker

Am Befund des Herausgebers von Rabels Aufsätzen, Hans Georg Leser, aus dem Jahr 1965, dass es keine angemessen ausführliche biographische Würdigung Rabels gebe, hat sich seither erstaunlich wenig geändert.⁶ Ernst Rabel wurde am 28.1.1874 in Wien als

¹ Vgl. Rolf-Ulrich Kunze, Ernst Rabel und das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, 1926-1945, Göttingen 2004 (Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus).

² Sybille Hofer, Ernst Rabel, in: Michael Stolleis (Hg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, 508f.; Ernst von Caemmerer, Geleitwort, in: Hans Georg Leser (Hg.), Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze, Bd. I: Arbeiten zum Privatrecht, 1907-1930, Tübingen 1965, VII-IX.

³ Gregor Schöllgen, Max Weber, München 1998, 158-171.

⁴ Vgl. den Überblick bei Roger Chickering, Karl Lamprecht: A German academic life, 1856-1915, Atlantic Highlands/NJ 1993.

⁵ Siehe Thomas P. Hughes, Walther Rathenau: ‚system builder‘, in: Tilmann Buddensieg u.a., Ein Mann vieler Eigenschaften. Walther Rathenau und die Kultur der Moderne, Berlin 1990, 9-31.

⁶ Vgl.: Gerhard Kegel, Ernst Rabel. Werk und Person, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 54. 1990, 1-23. Veränderter Abdruck: Ernst Rabel, 1874-1955. Vorkämpfer des Weltkaufrechts, in: Helmut Heinrichs u.a. (Hg.),

Sohn des ‚K.u.K. Hof- und Gerichtsadvokaten‘ Dr. Albert Rabel und seiner Ehefrau Berta Rabel geboren. Rabel wuchs in der österreichisch-ungarischen Metropole in einer von extremen politischen und gesellschaftlichen Gegensätzen aufgeladenen Atmosphäre auf, die der zwölf Jahre ältere Arthur Schnitzler ausführlich und kritisch beschrieben hat.⁷ Das Studium der Rechtswissenschaft schloss Rabel 1895 mit einer von Ludwig Mitteis betreuten, nicht publizierten Dissertation ab.⁸ Nach dem Studium war Rabel vorübergehend zuerst in der väterlichen, dann in einer anderen Kanzlei tätig, 1896 hielt er sich zu Studienzwecken in Paris auf. Eine Hauptvoraussetzung für seine spätere rechtsvergleichende Tätigkeit war, dass Rabel – vollkommen ungewöhnlich für die stark am klassisch-humanistischen Primat ausgerichtete höhere Bildung in der Doppelmonarchie – fließend französisch, englisch, italienisch und spanisch zu sprechen und zu schreiben lernte; weitere Fremdsprachen eignete er sich später bei Bedarf mit außerordentlicher Energie an. 1899 holte ihn sein Doktorvater Ludwig Mitteis nach Leipzig, um den begabten jungen Mann für die akademische Laufbahn zu gewinnen. In Leipzig veröffentlichte Rabel im Jahr 1900 seinen ersten eigenständigen Beitrag, „Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895“.⁹ Nur zwei Jahre später habilitierte er sich im Alter von 28 Jahren bei Mitteis mit der rechtsgeschichtlichen Arbeit „Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte. Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg“.¹⁰ „Ohne sich auf Vorbilder in ihrer Zeit stützen zu können,“ so Leser in seiner Einleitung zu Rabels Aufsätzen, zeige diese Habilitationsschrift „bereits die ganze Eigenart des Rabel’schen

Stils einer universalen und zugleich vergleichenden Erfassung des historischen Stoffes in breiter Fülle, den er souverän handhabt.“¹¹ Ab 1902 lehrte er in Leipzig als Privatdozent, ab 1904 als Extraordinarius, dabei rastlos rechtsdogmatisch und rechtshistorisch publizierend: so u.a. 1904 über „Die Haftpflicht des Arztes“.¹² Weitere Schwerpunkte waren das griechische und griechisch-ägyptische Recht einschließlich der juristischen Papyruskunde sowie das römische Recht, das mittelalterliche deutsche Recht, *usus modernus*, die Kodifikationen einschließlich des 19. Jahrhunderts. Rabels disziplinenübergreifender Fleiß und die Originalität seiner Fragestellungen blieben nicht unbemerkt, so dass er 1906 den Ruf auf eine ordentliche Professor in Basel erhielt, wo er zugleich am Kantonalen Appellationsgericht tätig wurde. Seit seiner Basler Zeit beschäftigte sich Rabel auch wiederum neben zahlreichen Beiträgen zum geltenden Recht, darunter eine ‚Kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch‘,¹³ mit französischem Recht. Dieses Interesse brachte er in seine 1909 aufgenommene Herausgebertätigkeit der Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozessrecht ein, der er bis 1926 verbunden blieb, als sie in der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, der späteren ‚RabelsZ‘, aufging.¹⁴ 1910, im Jahr seiner Berufung nach Kiel, erschien u.a. seine vergleichende Arbeit ‚Bürgerliches Gesetzbuch und Schweizerisches Zivilgesetzbuch‘.¹⁵ Kiel war allerdings für Rabel nur Zwischenstation, schon 1911 erhielt er einen Ruf nach Göttingen. 1915 erschienen seine ‚Grundzüge des Römischen Privatrechts‘ in der ‚Enzyklopädie der Rechtswissenschaft‘,¹⁶ die Rabels Ruf als Rechtshistoriker begründeten.¹⁷ Mitten im Ersten Weltkrieg, 1916, wechselte Rabel an die Universität München und gründete dort noch im selben Jahr die Vorläu-

Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, 571-593; David S. Clark, The Influence of Ernst Rabel on American Law, in: Marcus Lutter (Hg.), Der Einfluß deutscher Emigranten auf die Rechtsentwicklung in den USA und in Deutschland, Tübingen 1993, 107-126; Schriftenverzeichnis: Hans Peter des Coudres, Die Schriften Ernst Rabels, in: Hans Dölle/Max Rheinstein/Konrad Zweigert (Hg.), Festschrift für Ernst Rabel, Tübingen 1954, 685-704; Ulrich Drobnig, Ernst Rabel, in: Walther Killy/Rudolf Vierhaus DBE, München 1998, 108f.

⁷ Arthur Schnitzler, Jugend in Wien. Eine Autobiographie (1920), Frankfurt am Main 1981.

⁸ Der folgende biographische Abriss im Wesentlichen nach Hans Georg Leser, Einleitung, in: E. Rabel, Gesammelte Aufsätze I, XI-XXXIX (Anm 2.).

⁹ Druck: Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart 27. 1900, 71-182.

¹⁰ Druck als ‚Teil 1‘, Leipzig 1902, 356.

¹¹ Hans Georg Leser, Einleitung, XVI (Anm 2).

¹² Druck: Leipzig 1904.

¹³ Die Unmöglichkeit der Leistung. Eine kritische Studie zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Aus römischem und bürgerlichem Recht. Festschrift für E.I. Bekker., Weimar 1907, 171-237.

¹⁴ Seit Sommer 1961 (25. Jg.) ‚Rabels Zeitschrift‘; vgl. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht. Max-Planck-Gesellschaft, Berichte und Mitteilungen 3. 1987, 21.

¹⁵ Druck: Deutsche Juristen-Zeitung 15. 1910, 26-30.

¹⁶ Grundzüge des Römischen Privatrechts, in: Josef Kohler (Hg.), Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, begr. v. Franz von Holtzendorff, München–Leipzig 7.1915, 339-540; selbständig Basel 2.1955.

¹⁷ Vgl. Wolfgang Kunkel, Ernst Rabel als Rechtshistoriker, in: Hans Dölle/Max Rheinstein/Konrad Zweigert (Hg.), Festschrift für Ernst Rabel, Tübingen 1954, 1-6.

fer-Einrichtung des späteren Berliner KWI, das Münchner Institut für Rechtsvergleichung.¹⁸ Angesichts eines habituell deutschnationalen Professoren-Nationalismus im ‚Geist von 1914‘¹⁹ und einer sich bis ins Absurde versteigenden Kriegszieldiskussion war das ein so weitblickender wie mutiger Schritt. In München war Rabel zugleich Richter am OLG, wie überhaupt das Jahrzehnt zwischen seiner Berufung nach München und der Gründung des KWI 1926 durch eine ganze Reihe praktischer Erfahrungen auf nationaler und internationaler Ebene geprägt war. Rabel erlebte die komplizierten und politisch hochgradig aufgeladenen juristischen Folgen der Implementation des Versailler Friedensvertrages ganz unmittelbar als erstrangige praktische und wissenschaftliche Herausforderung an eine seiner Ansicht nach viel zu isolierte deutsche Rechtswissenschaft.²⁰ Rabel warnte hellsichtig vor der außerordentlichen politischen Belastung und Gefahr, die aus dem – mehr oder weniger maliziösen – deutschen Nichtverständnis englischer, amerikanischer und französischer Rechtsbegriffe resultierte. Solche Warnungen waren kaum zu überschätzen, handelte es sich hier doch um einen Geburtsfehler der ‚unvollendeten‘ Weimarer Demokratie: weite Teile der deutschen Öffentlichkeit hatten sich schon 1918 nicht vorstellen können oder wollen, dass der amerikanische Präsident Woodrow Wilson mit *self determination* nicht Selbstbestimmung im Sinne des *ius sanguinis* in Mitteleuropa und zugunsten einheitlicher deutscher Grenzen meinte.²¹ Zur Herstellung und Erweiterung tatsächlich vorhandener politischer Handlungsspielräume trug eine solche Mentalität aus gekränktem Großmachtstolz und tatsächlicher Ignoranz nicht bei, sie erleichterte es nur den politischen Extremen, die politischen terms of trade von Frieden und Demokratie in Frage zu stellen. Durch die Berufung zum Richter am Deutsch-Italienischen Schiedsgerichtshof 1921, dem Rabel bis 1927 ange-

hörte, sowie zum Mitglied des Ständigen Internationalen Gerichtshof in Den Haag 1925 bis 1928 dürfte Rabel zu *dem* deutschen Fachmann mit den weitgehendsten praktischen Erfahrungen in konkreter, advokatorischer Anwendung der Rechtsvergleichung im Bereich des Privatrechts geworden sein:²² Erfahrungen, die er sogleich monographisch auswertete.²³ Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, dass Rabel im Jahr 1926 die Chance erhielt, seine bisherige wissenschaftliche Laufbahn mit der Gründung und Direktion des Kaiser-Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Berlin zu krönen: es war ‚sein‘ Institut, es beruhte von Anfang an auf seinem Konzept und der Erfolg des Instituts war in hohem Maß Rabels persönlicher Erfolg. Die Gründung dieses KWI war ein Anschauungsbeispiel des ‚Harnack-Prinzips‘, der Eigenart deutscher Wissenschaftsförderung im ‚deutschen Oxford‘ der Berliner Wissenschaftslandschaft.²⁴ Auch auf internationaler Ebene erfuhr Rabels Expertise weitere Anerkennung: so 1927 durch die Wahl zum Mitglied des Rates und Exekutiv Ausschusses des Römischen Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT), ferner die Tätigkeit in den Ständigen Schiedskommissionen Deutschland-Italien und Italien-Norwegen, 1929 bis 1936. In der deutschen Wissenschaftslandschaft der Zwischenkriegszeit dürfte es nur wenige deutsche Wissenschaftler von einem so ausgewiesenen internationalen Profil gegeben haben.²⁵

¹⁸ Vgl. Ernst Rabel, Ratgeber für die Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität München (1921), in: ders., Gesammelte Aufsätze I (Anm. 2), 351-354.

¹⁹ Vgl. Rolf-Ulrich Kunze, Die Studienstiftung des deutschen Volkes, 1925 bis heute. Eine Studie zur Geschichte der ‚Hochbegabten‘-Förderung in Deutschland., Berlin 2001 (zugl. Habil.-Schr. Mainz 1998), 90–XX.

²⁰ Zusammenfassend Konrad Zweigert/Hein Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung auf dem Gebiete des Privatrechts, Bd. I: Grundlagen, Tübingen 1971, 62–XX (A § 4 6.).

²¹ Vgl. Klaus Schwabe, Deutsche Revolution und Wilson-Frieden. Die amerikanische und deutsche Friedensstrategie zwischen Ideologie und Machtpolitik 1918/19, Düsseldorf 1971.

²² Programatisch in Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung (1924), in: Hans Georg Leser (Hg.), Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze Bd. III: Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung, 1919-1954, Tübingen 1967, 1-21.

²³ Rechtsvergleichung vor den gemischten Schiedsgerichtshöfen (1923), in: Hans Georg Leser (Hg.), Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze Bd. II: Arbeiten zur internationalen Rechtsprechung und zum internationalen Privatrecht, 1922-1951, Tübingen 1965, 51-133.

²⁴ Grundlegend Bernhard vom Brocke (Hg.), Die Kaiser-Wilhelm-, Max-Planck-Gesellschaft und ihre Institute: Studien zu ihrer Geschichte: Das Harnack-Prinzip, Berlin u.a. 1996.

²⁵ Vgl. Gabriele Metzler, ‚Welch ein deutscher Sieg!‘ Die Nobelpreise von 1919 im Spannungsfeld von Wissenschaft, Politik und Gesellschaft, in: VfZ 44. 1996, 173-200.



Rabels Gründung:

das Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Rabels Institut war die Parallelgründung zu dem 1925 entstandenen Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Beide Institute waren, bezeichnend genug, gleichsam als Exklave der dichten Dahlemer KWI-Infrastruktur, im Hohenzollern-Stadtschloss untergebracht und pflegten einen engen Austausch. Das Institut gab Rabel für zehn Jahre die Möglichkeit, seine drei Schwerpunkte Rechtsgeschichte, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht,²⁶ in Theorie und Praxis zu verbinden und auszubauen, vor allem auch renommierte Wissenschaftler wie Martin Wolff²⁷ in die Arbeit des Instituts einzubinden. Rabels internationale Verpflichtungen und seine Publikations- und Herausgebere Tätigkeit für die Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht sowie für die 1928 ins Leben gerufene Instituts-Monographienreihe ‚Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht‘ führten scheinbar bruchlos über die Zäsur des 30. Januar 1933 hinweg: neben zahlreichen rechtshistorischen Arbeiten galt seine Arbeitskraft hauptsächlich der Vorbereitung seiner großen Arbeit ‚Das Recht des Warenkaufs‘ von 1936,²⁸ das eine wichtige Grundlage für das 1964 verwirklichte einheitliche Haager Kaufrecht abgab. Indessen wurde der totalitäre und universalrassistische Umbau der deutschen Gesellschaft mit großen Schritten vorangetrieben – mit aktiver Beteiligung der deutschen Universitäten, an denen die nationalsozialistisch formierte Deutsche Studentenschaft schon seit 1931 eine Mehrheit hatte.²⁹ Wenn es einen Anhaltspunkt für Martin Broszats ‚weiten‘ Machtergreifungsbegriff gibt,³⁰ dann im

Verhalten deutscher Universitätsangehöriger. Gleichwohl, oder vielmehr: erst recht griff der zuletzt anti-akademische und bei allem militärisch-technischem Fortschrittsphos im Kern anti-wissenschaftliche Nationalsozialismus im akademischen Milieu der organisierten Wissenschafts- und Wissenschaftlerförderung hart durch. Die rassistisch motivierten Massenentlassungen im Wissenschaftssektor setzten schon im Sommer 1933 ein und wurden bis 1938 mit großer Konsequenz fortgesetzt. Unter den 2000 bis 3000 Wissenschaftlern, die Deutschland verlassen mussten, waren 24 Nobelpreisträger. Ganze Institute wie das Kaiser-Wilhelm-Institut für physikalische Chemie in Berlin und das Mathematische Institut der Universität Göttingen verloren praktisch ihr gesamtes wissenschaftliches Personal. Schätzungsweise 20 Prozent des Lehrkörpers deutscher Universitäten waren von Entlassung betroffen.³¹ Ernst Rabel konnte bis Anfang 1937 Institutsdirektor bleiben, bevor er aufgrund der nationalsozialistischen Rassengesetze sein Amt niederlegen musste und 1939 in die USA emigrierte.³² Sein Nachfolger wurde Ernst Heymann (1870-1946), der Leiter des auslandsrechtlichen Instituts der Universität Berlin.³³ Unter Heymann erfolgte im April 1944 die Auslagerung des Instituts von Berlin nach Tübingen; auf diese Weise wurden auch die Bibliotheksbestände gerettet. Rabels wissenschaftliche Karriere in den USA verlief glanzvoll: zunächst am American Law Institute, später an der University of Michigan Law School, schließlich an der Harvard Law School. Schwerpunkt seiner Arbeit war nun das vergleichende internationale Privatrecht, 1945 erschien der erste Band seines letzten Hauptwerks ‚The Conflict of Laws. A comparative Study‘,³⁴ deren Erfolg nach Ulrich Drobnig darauf beruhte, „daß der Verfasser die jeweils bedeutsamen Unterschiede der materiellen Rechte kannte und in seine Überlegungen einbezog. Die materielle Rechtsvergleichung

²⁶ Vgl. zeitgenössisch Fritz Stier-Somlo, Internationales Privatrecht, in: Fritz Stier-Somlo/Alexander Elster (Hg.), Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Berlin–Leipzig 1928, 318-338.

²⁷ Vgl. Ulrich Falk/Martin Wolff, in: Michael Stolleis, Juristen (Anm. 2), 658.

²⁸ Das Recht des Warenkaufs, Berlin–Leipzig 1936, ND Berlin 1957.

²⁹ Umfassend dazu: Michael Grüttner, Studenten im Dritten Reich, Paderborn u.a. 1995 (zugl. Habil.-Schr. TU Berlin 1994).

³⁰ Martin Broszat, Die Machtergreifung. Der Aufstieg der NSDAP und die Zerstörung der Weimarer Republik, München 1984; nützlich immer noch Karl Dietrich Bracher/Gerhard Schulz/Wolfgang Sauer, Die nationalsozialistische Machtergreifung. Studien zur Errichtung des totalitären Herrschaftssystems in

Deutschland 1933/34, Frankfurt am Main–Berlin 1974 (zuerst Opladen 1960).

³¹ Vgl. Michael Grüttner, Wissenschaft, in: Wolfgang Benz u.a. (Hg.), Enzyklopädie des Nationalsozialismus, Stuttgart 1997, 135-154.

³² Zum fachgeschichtlichen Hintergrund grundlegend Michael Stolleis, Recht im Unrecht. Studien zur Rechtsgeschichte des Nationalsozialismus, Frankfurt am Main 1994.

³³ Vgl. Gertrud Schubart-Fikentscher/Ernst Heymann, in: Histor. Komm. Bei der Bayer. Akademie der Wiss. (Hg.), NDB, Berlin 1967, 88f.

³⁴ Bd. 1, Chicago 1945; Bd. 2, Chicago 1947; Bd. 3, Chicago 1950; Bd. 4, Ann Arbor, Mich. 1958.

bildete eine wesentliche Voraussetzung für die kollisionsrechtliche Arbeit.³⁵ Rabel war nach dem Krieg wieder nach Deutschland gekommen, Emeritus der neuen Freien Universität Berlin und Honorarprofessor an der Universität Tübingen geworden. Der Nachfolger Ernst Heymanns in der Leitung des nach Hamburg verlagerten, 1949 in ‚Max-Planck-Institut‘ umbenannten KWI, Hans Dölle (1893-1980), gewann Rabel als wissenschaftlichen Berater und Gastwissenschaftler. Die zweibändige Festschrift zu seinem 80. Geburtstag³⁶ spiegelte die internationale Anerkennung, die man Rabel entgegenbrachte. Ernst Rabel starb am 7. September 1955 in Zürich.



Figure 1. Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst Rabel (1874-1955).

[Quelle: <http://www.uni-leipzig.de/unigeschichte/professorenkatalog/pictures/2009/10/Ernst-Rabel-103x150.jpg>]

³⁵ Ulrich Drobnig, Ernst Rabel (Anm. 5), 109.

³⁶ Hans Dölle u.a. (Hg.), Festschrift für Ernst Rabel, Tübingen 1954.